

Adventsamstage

Die vier Einkaufssamstage vor Weihnachten fallen dieses Jahr auf

26. November
3. Dezember
10. Dezember
17. Dezember.

An diesen Samstagen können die Geschäfte wie auch während des Jahres BIS 18:00 UHR offenhalten.

Der. 24. Dezember ist kein Einkaufssamstag!

Auch am 8. Dezember, der heuer auf einen Donnerstag fällt, können die Geschäfte (allerdings erst ab 10:00 Uhr) offengehalten werden (siehe Artikel „8. Dezember“)

Beachten Sie bitte für die Arbeitszeit an den Samstagen vor Weihnachten nach 13:00 Uhr:

- Für Angestellte und Lehrlinge, die während des Jahres (Jänner bis November) höchstens einmal im Monat am Samstagnachmittag beschäftigt waren, fällt KEIN ZUSCHLAG an, sofern es sich nicht um Überstunden handelt.
- Angestellte und Lehrlinge, die während des Jahres (Jänner bis November) mehr als einmal im Monat am Samstagnachmittag beschäftigt waren, erhalten für die geleistete Arbeitszeit nach 13:00 Uhr einen ZUSCHLAG von 100% (egal ob es sich um Überstunden oder Normalarbeitszeit handelt - Überstundenteiler 158).
- Zuschlag von 100% in jedem Fall bei ÜBERSTUNDEN nach 13:00 Uhr.
- Anstelle der Überstundenabgeltung kann auch ein dementsprechender ZEITAUSGLEICH vereinbart werden. Die Verpflichtung zur Gewährung der wöchentlichen freien Halbtage entfällt im Dezember.
- Die Arbeitnehmer dürfen an jedem Samstagnachmittag im Dezember beschäftigt werden. Es entfällt die sogenannte „Schwarz-Weiß-Regelung“.
- Die Öffnungszeitenzuschläge für den Samstagnachmittag (30 bis 50%) gelten nicht.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer hat im laufenden Kalenderjahr von Jänner bis November an nicht mehr als einem Samstag pro Monat nach 13 Uhr gearbeitet und wird für die Weihnachtssamstage nach 13 Uhr eingesetzt.

Dem Arbeitnehmer gebührt an den Weihnachtssamstagen ab 13 Uhr nur dann ein (100%iger) Zuschlag, wenn er in dieser Zeit echte Überstunden leistet. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn er schon bis Samstag 13 Uhr, 40 Stunden in der Woche gearbeitet hat.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer hat im laufenden Kalenderjahr von Jänner bis November an keinem Samstag nach 13 Uhr gearbeitet, wird aber für die Weihnachtssamstage nach 13 Uhr eingesetzt.

Dem Arbeitnehmer gebührt an den Weihnachtssamstagen ab 13 Uhr nur dann ein (100%iger) Zuschlag, wenn er in dieser Zeit echte Überstunden leistet. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn er schon bis Samstag, 13 Uhr, 40 Stunden in der Woche gearbeitet hat (gleiche Rechtsfolge wie im Beispiel 1).

Beispiel 3:

Ein Arbeitnehmer hat im laufenden Kalenderjahr von Jänner bis November regelmäßig an jedem zweiten Samstag nach 13 Uhr gearbeitet und wird für die Weihnachtssamstage nach 13 Uhr eingesetzt.

Dem Arbeitnehmer gebührt an den Weihnachtssamstagen ab 13 Uhr jedenfalls ein (100%iger) Zuschlag, auch wenn keine echten Überstunden geleistet werden.

Die Darstellung soll einen leicht fasslichen Überblick für die Praxis geben und kann daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Rückfragen:

Wirtschaftskammer Kärnten
Sparte Handel

Mag. Kerstin Isak

T 05 90 90 4-330

E andrea.payer@wkk.or.at

Mag. Nikolaus Gstättnner

T 05 90 90 4-300

E nikolaus.gstaettner@wkk.or.at

Mag.(FH) Andrea Payer

T 05 90 90 4-310

E andrea.payer@wkk.or.at